

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 19/06 **der 4. Sitzung des LJHA am 30.01.2006 in Erfurt**

Stellungnahme Richtlinienentwurf „Jugendpauschale/Schuljugendarbeit

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt nachfolgende Stellungnahme. *(Anlage)*

<u>Abstimmung:</u>	15	Ja Stimmen
	4	Gegenstimmen

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
Landesjugendring Thüringen e. V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Anlage zu LJHA-Beschluss 19/06

Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Minister
Herr Dr. Klaus Zeh
PSF 90 03 54
99106 Erfurt

**Stellungnahme des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses zum vorliegenden
Richtlinienentwurf „Jugendpauschale/Schuljugendarbeit“**

Bezug: Anhörungstermin bis zum 21. November 2005 gegenüber Ihrem Haus

Sehr geehrter Herr Minister,

entsprechend Ihrer Bitte nehme ich unter Organvorbehalt wie folgt Stellung zum vorliegenden Richtlinienentwurf „Jugendpauschale/Schuljugendarbeit“:
Grundsätzlich wird die Zusammenlegung, auch und insb. unter dem Fokus der Aussagen des 12. Kinder- und Jugendberichtes begrüßt. Neben der klaren und eindeutig zu unterstützenden Aussage, dass der Erhalt oder der Ausbau präventiver Angebote der Jugendhilfe weiterhin als eigenständige Profession gefördert werden soll (vgl. Pkt. 1.2 des Entwurfes) und muss, kann die Zusammenlegung darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule nunmehr strukturell und in Perspektive qualitativ im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII in kommunaler Selbstverantwortung entwickelt wird.

In der Richtlinie muss der Ansatz, aus Blick der Jugendhilfe zu denken und zu handeln, deutlich zum Vorschein kommen. Insofern empfiehlt es sich, die Begriffe des SGB VIII eindeutig zu verwenden; auch im Wissen darum, dass dieses noch Aufklärungsarbeit bedeutet und auf Veränderung abzielen wird. Daher schlage ich vor, dass die Begriffe

„Schuljugendarbeit“, „Schulsozialarbeit“ und „außerunterrichtliche“ ersetzt werden durch „schulbezogene Jugendarbeit“ bzw. „schulbezogene Jugendsozialarbeit“ bzw. „außerschulische“.

In Konsequenz des Vorschlages sollte auch der Titel der Förderrichtlinie verändert werden. Ich unterbreite Ihnen folgenden Titelvorschlag: „Jugendförderpauschale“. Mit dem neuen Titel verbinden sich folgende Gedanken:

a) Die Zielabsicht einer Verschmelzung bei gleichzeitiger kommunaler Selbstverantwortung sollte durch ein neues Wort geprägt werden.

b) Die Zuwendungsform kommt im Titel eindeutig durch „Pauschale“ zum Ausdruck.

c) Durch das Wort „Förderung“ kommt der Gegenstand; durch das Wort „Jugend“ die Zielgruppe junger Menschen eindeutig zum Ausdruck.

Darüber hinaus sollte die Förderrichtlinie – bezogen auf Schule – nicht eingrenzend, u.a. bezogen auf den Standort Schule, sein. Diese Einschränkung kommt zum Ausdruck durch die Worte „an und in Schule“. Wenn eine Zielabsicht darin besteht, Kooperationen mit Schule zu entwickeln und fördern zu wollen, so sollte dieser Bezug auch deutlich herausgestellt werden. Insofern unterbreite ich den Vorschlag, das Wort „in“ zu ersetzen durch „mit“.

Ebenso wird erwartet, dass die Förderrichtlinie kein Steuerungselement zur Entwicklung von Ganztagschulen wird. Es wird empfohlen, unter diesem Aspekt die Förderrichtlinie nochmals zu prüfen. Bezug hierzu ist u.a. Pkt. 4.6 des Entwurfes. Ebenso fehlt eine Aussage zum Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) , welches die Fördermittelbindung an eine Kofinanzierungsverpflichtung bis 2008 koppelt.

Die Vorrangstellung für Träger der freien Jugendhilfe (vgl. Pkt. 1.2, Abs. 2 Entwurf FRL) wird eindeutig begrüßt.

Bezogen auf den Fördergegenstand (Pkt. 2 des Entwurfes) bitte ich um Streichung der

Jugendkriminalprävention (vgl. Pkt. 2.3 Entwurf FRL). Im Zuge der Diskussion wurde nochmals der Aspekt „ambulante Hilfen“ gewürdigt. Im Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass eine fortführende Aufnahme als Fördergegenstand bzw. eine Übergangsregelung diesbezüglich abgelehnt wird. Die Ablehnung begründet sich daraus, dass die vorliegende Förderrichtlinie gesetzliche örtliche Leistungen unterstützen will, die dem Grunde nach lt. SGB VIII zu erfüllen sind und keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Hilfeleistung darstellen.

Auf Grund von Diskussionen hinsichtlich des Ausschlusses von Schularten bezüglich der Förderfähigkeit von Maßnahmen mit und an Schule teile ich Ihnen mit, dass durch die Förderrichtlinie keine Schulart ausgeschlossen werden sollte. Vielmehr sollte hier die kommunale Selbstverantwortung zum Tragen kommen.

Da mit der neuen Förderrichtlinie eine grundlegende Veränderung zu erwarten ist, sollte die Übergangsregelung gem. Pkt. 8.4 um ein weiteres Jahr (bis zum 31. Dezember 2007) verschoben werden. Dies ist ein strukturelles, fachpolitisches und systemisches Erfordernis, was Zeit braucht und kommunal verfahrensrechtlich nicht innerhalb eines Jahres zu bewerkstelligen ist.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass die mit der Zusammenlegung unterschiedlicher Förderbereiche verbundene Haushaltskürzung auf massive Kritik stößt. Insofern bitte ich Sie darum, dieses bei der anstehenden Haushaltsdiskussion nochmals vorzutragen mit dem Ziel, zumindest den Status quo zu 2005 zu erreichen. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung und übersende Ihnen beigefügt die Änderungen im Entwurfstext.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Weise

Vorsitzender